

Videokonferenz kann von SL erzwungen werden - oder gibt es Möglichkeiten sich zu wehren?

Beitrag von „kaQn4p“ vom 10. Januar 2021 14:55

[Zitat von O. Meier](#)

Kennst du da etwas genauer? Quellen oder Links?

§ 201 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) - Vertraulichkeit des Wortes. Wenn ich einem Mitschnitt nicht zugestimmt habe und es wird dennoch mitgeschnitten, handelt es sich dabei um eine Straftat.

[Zitat von O. Meier](#)

Im Rahmen der Fürsorgepflicht, darf ich schon darauf vertrauen, dass eine Schulleitung, die Videokonferenzen anordnet, sich darum kümmert, dass das nach Möglichkeit nicht passiert.

Das ist nicht umsetzbar. Sowas ist auch im persönlichen Gespräch nicht umsetzbar. Oder willst du mir sagen, dass du deine Gesprächspartner jedes mal erst bittest sich nackig zu machen damit du sicherstellen kannst, dass sie nicht verwanzt sind?

[Zitat von O. Meier](#)

bei der keine Mitschneidemöglichkei vorgesehen ist

Kann idR. bei allen Videokonferenztools deaktiviert werden. Greife ich den Bildschirm halt mit Drittsoftware ab...

[Zitat von O. Meier](#)

auch alle Puffer zuverlässig gelöscht werden.

Wird immer gemacht. Es ist ein Puffer. Die funktionieren technisch so....

[Zitat von O. Meier](#)

Technisch notwendig heißt ja nicht rechtlich zulässig.

Nutze bitte dann auch keine Foren usw. mehr oder generell das Internet. Das ist Technik auf die die gesamte Technologie basiert.